presserat

Darstellung von Gewalt

In »Exklusiv«-Reportagen berichtet eine Zeitschrift über einen spektakulären Entführungsfall. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass der entführte neunjährige Junge in seiner 86 Tage dauernden Gefangenschaft »sexuell missbraucht« worden ist: »Erst trank er Schnaps - dann hat der böse Mann mir wehgetan. « Die Bilder der Reportagen erwecken den Eindruck, als sei der Junge »durch skrupellose Fotoreporter. noch einmal an den »Ort des Verbrechens« zurückgebracht worden. Der Beschwerdeführer beantragt eine öffentliche Rüge wegen »unangemessener sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität«, die keine Rücksicht auf die Zukunft des Opfers nehme. (1986)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für nicht begründet. Er ist sich bei seiner Entscheidung bewusst, dass die Berichterstattung der Zeitschrift über diesen Fall an der Grenze dessen liegt, was nach den Publizistischen Grundsätzen als noch vom Grundrecht der Pressefreiheit abgedeckt ist. Positiv bewertet er, dass die Behandlung des Opfers durch den Täter nicht detailliert beschrieben wird, wie es sonst in vergleichbaren Fällen bedauerlicherweise mitunter geschieht. Für verwerflicher als das Verhalten der Zeitschrift hält der Presserat die Handlungsweise der Eltern: Sie haben der Illustrierten die Exklusivrechte an der Geschichte ihres Sohnes verkauft. (B 20/86)

Aktenzeichen:B 20/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet